



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Veranstaltung Barrierefreie Arbeitsstätten
Arbeitnehmerkammer Bremen
23. September 2013

Andreas Voigt

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Berlin



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

INHALT

- Barrierefreiheit in der Arbeitsstättenverordnung
- Weitere Quellen
- ASTA
- PG Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
- ASR V3.2
- Baurecht
- Internationales
- Fazit



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.

§ 3a Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung

ArbStättV





Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen.

ArbStättV

§ 3a Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung





Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Diese Vorschrift ergänzt die in Umsetzung der EG-Arbeitsstättenrichtlinie (Anhang I Ziffer 20) und der EG-Baustellenrichtlinie (Anhang IV, Teil A, Ziffer 17) bereits getroffenen beschäftigungsfördernden Regelungen in § 81 Absatz 4 Nr. 4 SGB IX um entsprechende flankierende Arbeitsschutzbestimmungen.

Begründung zur Arbeitsstättenverordnung - § 3a Abs. 2

ArbStättV



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

20. Behinderte Arbeitnehmer

Die Arbeitsstätten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten.

Dies gilt insbesondere für Türen, Verbindungswege, Treppen, Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten, die von Behinderten benutzt werden, sowie für Arbeitsplätze, an denen Behinderte unmittelbar tätig sind.

Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, Anhang I

89/654/EWG





Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

(4) Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf

....

4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr, unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung.

§ 81 SGB IX

SGB IX



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Arbeitsstätten gebildet, in dem fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der gesetzlichen Unfallversicherung und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft, in angemessener Zahl vertreten sein sollen.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln.

§ 7 Arbeitsstättenverordnung

ArbStättV



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung





Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Projektgruppe „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“

1. Sitzung am 30.01.2007

31. Sitzung am 02./03.09.2013

- Derzeit 13 Mitglieder (Arbeitgeber, Gewerkschaften, Länderbehörden, gesetzliche Unfallversicherung, fachkundige Personen),
- Mehrere externe Experten.



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Projektbeschreibung
vom 21.08.2006
geä. 16.03.2010
geä. 19.06.2012

ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung	Ausschuss für Arbeitsstätten - ASTA -	19.06.2012
Projektbeschreibung		
Projekttitel: PG Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten		
Projektauslöser: Beschluss 6 / 5. ASTA vom 19.06.2012		
Projektbegründung: Konkretisierung von Bestimmungen der ArbStättV für eine barrierefreie Gestaltung in Arbeitsstätten gemäß den Forderungen nach § 3a Absatz 2 ArbStättV. Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten soll in einer eigenen Arbeitsstättenregel erfolgen, da die Forderungen gemäß § 3a Absatz 2 der ArbStättV alle Bereiche einer Arbeitsstätte betreffen, wenn der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Grundsätze und Hinweise für eine barrierefreie Gestaltung beziehen sich insbesondere auf Arbeitsplätze sowie die zugehörigen Türen, Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Treppen, Orientierungssysteme, Waschelegenheiten und Toilettenräume. Weitere Sachverhalte regelnde Arbeitsstättenregeln sind von der Projektgruppe hinsichtlich ihrer Relevanz für die barrierefreie Gestaltung zu prüfen. Erkennt die Projektgruppe Regelungsbedarf hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung, so ist ein Beschluss des ASTA mit entsprechendem Auftrag an die Projektgruppe herbeizuführen. Die Grundsätze und Hinweise können in der ASR V3a.2 mit beispielhaften Lösungen beschrieben werden. Der Adressat der ASR soll damit unterstützt werden, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine für seinen konkreten Fall angepasste Lösung zu finden. Die Regelungen zur barrierefreien Gestaltung werden in der bestehenden Projektgruppe mit entsprechendem Sachverstand/Expertenwissen entwickelt und abgestimmt.		
Projektleitung: Herr Dipl.-Ing. Andreas Voigt, Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Berlin		
Projektbeteiligte: Benannte AG-Mitglieder gemäß Liste im Anhang		
Aufgabenstellung: <ul style="list-style-type: none">- Erstellen einer Arbeitsstättenregel ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“, mit allgemeinen Grundsätzen und Hinweisen zur barrierefreien Gestaltung sowie mit Anhängen „Ergänzende Anforderungen für barrierefreie Gestaltung“ für die einzelnen vom ASTA beschlossenen und vom BMAS bekannt gemachten ASR- Ermitteln des Regelungsbedarfs für barrierefreie Gestaltung in den ASR- Erstellen der Regelungsvorschläge in der Projektgruppe auf der Grundlage des entsprechenden ASTA-Beschluss- Abstimmung mit den Fach-AK'en in Bezug auf die barrierefreie Gestaltung		
Projektabschluss: Beginn März 2012		
Informationsquellen: <ul style="list-style-type: none">• DIN 18040, Ausgabe: 2010 10, Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude		
Schnittstellen zu anderen Regelungsbereichen: <ul style="list-style-type: none">• Bauordnungsrecht, z. B. Landesbauordnungen, MBO• SGB IX, BGG		



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Veröffentlichung der
„Grundregel“ für barrierefreie
Gestaltung am 31.08.2012
im Gemeinsamen
Ministerialblatt
mit den Anhängen
Sicherheitskennzeichnung
und Fluchtwege.

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“

– Bek. d. BMAS v. 31.8.2012 – IIIb4 – 34602 – 18 –

Gemäß Arbeitsstättenverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossene Technische Regel für Arbeitsstätten bekannt:

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten	ASR V3a.2
--------------------------------------	---------------------------------------------	-----------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

- Lesbar nur in Verbindung mit der Grund-ASR,
- Beispielhafte Aufzählung von Beispielen barrierefreier Gestaltung.

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“

– Bek. d. BMAS v. 31.8.2012 – IIIb4 – 34602 – 18 –

Gemäß Arbeitsstättenverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossene Technische Regel für Arbeitsstätten bekannt:

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten	ASR V3a.2
--------------------------------------	---------------------------------------------	-----------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Begriff Barrierefrei Arbeitsstättenrecht

Eine barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte ist gegeben, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Transport- und Arbeitsmittel, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische, visuelle und taktile Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen für Beschäftigte mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (in Anlehnung an § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen - BGG).

Ziffer 3.2 ASR V3a.2

ASR V3a.2



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Begriff Barrierefrei Behindertengleichstellungsgesetz

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 4 BGG

BGG



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Begriff Barrierefrei Baurecht

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 51 Bauordnung Berlin

BauO BE



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Das Erfordernis nach barrierefreier Gestaltung von Arbeitsstätten ergibt sich immer dann, wenn Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden.

ASR V3a.2, 2 Anwendungsbereich (1)

(Das Erfordernis nach barrierefreier Gestaltung von Arbeitsstätten ergibt sich (NUR) dann, wenn Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden.)

ASR V3a.2



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Die Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung sind durch die individuellen Erfordernisse der Beschäftigten mit Behinderungen bestimmt.

ASR V3a.2, 4 Allgemeines (1)

(Die Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung sind (NUR) durch die individuellen Erfordernisse der (IM BETRIEB) Beschäftigten mit Behinderungen bestimmt.)

ASR V3a.2



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Sind in bestehenden Arbeitsstätten die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten technischen Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung mit Aufwendungen verbunden, die offensichtlich unverhältnismäßig sind, so kann der Arbeitgeber auch durch organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten mit Behinderungen in vergleichbarer Weise sicherstellen.

ASR V3a.2, 2 Anwendungsbereich (2)

ASR V3a.2



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Hinweise:

- 1. An Arbeitsstätten, die ganz oder teilweise öffentlich zugänglich sind, stellt das Bauordnungsrecht der Länder auch dann Anforderungen an die Barrierefreiheit, wenn dort keine Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind.*
- 2. Werden Grundsätze des barrierefreien Bauens bereits bei der Planung von Baumaßnahmen berücksichtigt, können vorausschauende Lösungen die Kosten für eine nachträgliche Anpassung und einen aufwendigen Umbau von Arbeitsstätten bei einer künftigen Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen verringern oder vermeiden.*

ASR V3a.2, 4 Allgemeines

ASR V3a.2



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Barrierefreiheit nach Baurecht

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern über den Hauptzugang barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

§ 51 Bauordnung Berlin

BauO BE



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Barrierefreiheit nach Baurecht

Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören insbesondere Einrichtungen des Kultur- und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. Die Barrierefreiheit bezieht sich auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Grundstücke, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind.

§ 50 Musterbauordnung

MBO



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Barrierefreiheit nach Baurecht

- Hauptzugang muss mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein,
- Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein,
- Rampen dürfen nicht mehr als 6 Prozent geneigt sein,
- Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten,
- Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein,
- Bei der Herstellung von Toiletten muss mindestens ein Toilettenraum auch für Menschen mit Behinderungen geeignet und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.

§ 51 Bauordnung Berlin

BauO BE



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Barrierefreiheit nach Baurecht

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin

Ausführungsvorschriften

Liste der technischen Baubestimmungen vom 23.05.2013 – AV LTB

u.a. DIN 18040-1 (Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude) wurde zum 01.07.2012 als technische Baubestimmung eingeführt und ist damit bauordnungsrechtlich verbindlich.

BauO BE



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Barrierefreiheit nach Baurecht

Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 03/2010

zur Anweisung Bau, Barrierefreies Bauen

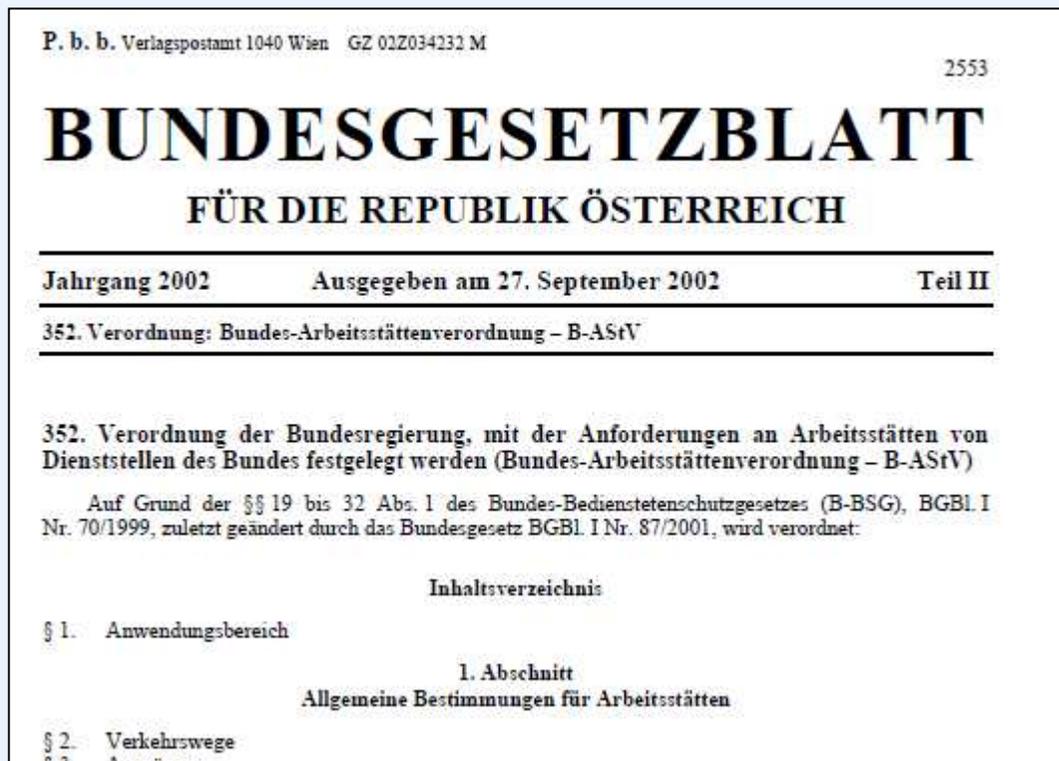
- Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Handbücher „Berlin-Design for all“ (öffentlich zugängliche Gebäude sowie öffentlicher Freiraum),
- gilt für alle öffentlichen und öffentlich geförderten Baumaßnahmen des Landes Berlin.

BauO BE



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Barrierefreiheit im österreichischen Arbeitsstättenrecht





Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Barrierefreiheit im österreichischen Arbeitsstättenrecht

Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

§ 15. (1) Werden Bedienstete mit Behinderungen beschäftigt, ist die Arbeitsstätte erforderlichenfalls im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu adaptieren.

(2) Mindestens ein Endausgang ins Freie ist stufenlos erreichbar zu gestalten, wobei Niveauunterschiede maximal 3 cm betragen dürfen.

(3) Mindestens eine Toilette und ein Waschplatz sind barrierefrei erreichbar einzurichten und nach den Grundsätzen für barrierefreies Bauen im Sinne der ÖNORM B 1600 zu gestalten.

(4) Sofern nach § 34 Abs. 2 Duschen zur Verfügung zu stellen sind, sind die für Bedienstete mit Behinderungen vorgesehenen Duschen barrierefrei erreichbar einzurichten und nach den Grundsätzen für barrierefreies Bauen im Sinne der ÖNORM B 1600 zu gestalten.

(5) Sind im Gebäude ein oder mehrere Aufzüge vorgesehen, ist zumindest ein Aufzug stufenlos erreichbar und nach den Grundsätzen für barrierefreies Bauen im Sinne der ÖNORM B 1600 zu gestalten.

(6) Hinsichtlich Gebäuden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung geplant und errichtet werden und in denen Arbeitsstätten eingerichtet werden sollen, in denen die Beschäftigung Bediensteter mit Behinderungen nicht aus produktionstechnischen Gründen ausgeschlossen ist, ist bei der Planung darauf Bedacht zu nehmen, dass Einrichtungen nach den Abs. 2 bis 5 vorgesehen werden.



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Barrierefreiheit EU



FACTS 53
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
ISSN 1681-2107

Sicherheit und Gesundheitsschutz für Arbeitnehmer mit Behinderungen

Einleitung



Zeichnung von Marina Wriitsch, Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Gleichbehandlung am Arbeitsplatz. Dazu gehört die Gleichstellung in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit. Sicherheit und Gesundheitsschutz sollten nicht als Vorwand dafür dienen, Behinderte nicht oder nicht mehr zu beschäftigen. Hinzu kommt, dass ein Arbeitsbereich, der für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglich und sicher ist, auch für alle anderen Beschäftigten sowie für Kunden und Besucher sicherer und besser zugänglich ist. Sowohl die europäischen Rechtsvorschriften zur Antidiskriminierung als auch jene im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz integrieren die Belange

Auch nach den **Rechtsvorschriften über Antidiskriminierung** können Anpassungen an die Arbeit und die Arbeitsmittel erforderlich sein (*). Die Arbeitgeber sind verpflichtet,

- ✓ angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu treffen, um ihnen den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufs, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen;
- ✓ wirksame und praktikable Maßnahmen vorzusehen, um den Arbeitsplatz der Behinderung entsprechend einzurichten, z. B. durch eine entsprechende Gestaltung der Räumlichkeiten oder eine Anpassung des Arbeitsmittels, des Arbeitsrhythmus, der Aufgabenverteilung oder des Angebots an Ausbildungs- und Eingliederungsmaßnahmen.

Eine **Gefährdungsbeurteilung** beinhaltet eine sorgfältige Prüfung möglicher Gefahrenquellen für Menschen bei der Arbeit, damit beurteilt werden kann, ob die getroffenen Vorkehrungen ausreichen oder weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Auf diese Weise soll Verletzungen oder Erkrankungen vorgebeugt werden. Zur **Gefährdungsbeurteilung** gehören die Ermittlung vorhandener Gefahrenquellen und die anschließende Einschätzung



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Stand der ASR-Regelsetzung

Veröffentlicht

ASR V3a.2 mit

- Anhang Sicherheitskennzeichnung
- Anhang Fluchtwege
- Anhang Sicherheitsbeleuchtung





Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Stand der ASR-Regelsetzung

In Bearbeitung

- Anhang Türen, Tore
- Anhang Fenster, Oberlichter
- Anhang Erste-Hilfe-Räume
- Anhang Unterkünfte
- Anhang Verkehrswege





Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Stand der ASR-Regelsetzung

Noch zu bearbeiten

- Anhang Raumabmessungen
- Anhang Sanitärräume

Prüfen auf Relevanz

- Anhang Fußböden
- Anhang Maßnahmen gegen Brände
- Anhang Pausen- und Bereitschaftsräume





Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Informationsquellen

- Portal Barrierefreiheit www.unfallkasse-nrw.de
- Leitfaden Barrierefreie Arbeitsstätten planen und gestalten auf www.vbg.de
- BMAS www.einfach-teilhaben.de
- Informationen rund um barrierefreies, behindertengerechtes Planen, Bauen und Wohnen www.nullbarriere.de



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Fazit

- Belange von Beschäftigten mit Behinderung sind durch die Arbeitsstättenverordnung rechtlich gewürdigt.
- Arbeitsstätten-Regelwerk hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung ist noch nicht vollständig.
- Es bleibt abzuwarten, wie die bisher veröffentlichten Anhänge zur barrierefreien Gestaltung in der Praxis umgesetzt werden.
- Die neuen Regeln zur barrierefreien Gestaltung müssen neben der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in der Arbeitswelt bekannter werden, auch in der Überwachung (Sensibilisierung, Beratung).



Barrierefreiheit nach Arbeitsstättenverordnung

Feldspieler müssen vollblind sein und evtl. vorhandenen Sehrest durch das Tragen von Dunkelbrillen ausgleichen. Der Torwart darf sehen. Alle Spieler tragen zu ihrer Sicherheit einen Kopfschutz. Sprachliche Kommunikation



ist enorm wichtig: Der Torhüter dirigiert die Abwehr, der Trainer das Mittelfeld und ein „Guide“ hinter dem gegnerischen Tor den Sturm.

Quelle: www.blindenfussball.de



Vielen Dank für Ihr Interesse !

Andreas Voigt

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Tel. 030 / 9028 1744

Andreas.Voigt@senaif.berlin.de